



Weisungen für die Schafsömmerung im Aletschji

1. Bestossung
Die Alpe gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters mit Schafen bestossen.
2. Anmeldung
Die Anzahl Tiere ist bis am 30. April des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformular zu melden.
3. Alpfahrt
 - 3.1 Das Datum der Alpfahrt wird durch den Burgersäckelmeister mittels Publikation bekannt gegeben.
 - 3.2 Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den TVD-Nummern dem Verantwortlichen abzugeben, ansonsten der Auftrieb verweigert wird. Die Tiere sind in der Tierverkehrsdatenbank AGATE am Tag der Bestossung abzumelden. Allfällige Verzugskosten gehen zu Lasten der Bestosser.
 - 3.3 Die Alpfahrt in das Üsser sowie auch in das Inner Aletschji hat in den vorgegebenen Zeitfenster (Üsser Aletschji 2 Wochen / Inner Aletschji (1 Woche) zu erfolgen. Ein Tag vor der geplanten Alpfahrt sind die Burgersäckelmeister zu informieren, damit die visuelle Kontrolle der Tiere und die elektronische Erfassung der Ohrmarken erfolgen kann. Ausnahmen können mit den Burgersäckelmeister koordiniert werden (Bspw. Widder im Herbst).
 - 3.3 Zur administrativen Erleichterung können Tiere von Eigentümer im Pensionsalter sowie Tiere von nicht kommerziellen Tierhalter, die im gleichen Betrieb gehalten werden, gemeinsam auf der TVD ab- und angemeldet werden.
 - 3.4 Bis zum Wochenende des Hl. Jakobus müssen sich alle Schafe im Inneren Aletschji befinden.
4. Tierkontrolle
Frühestens 5 Tage vor dem Alpauftrieb müssen die Tiere von einem durch die Burgerschaft bezeichneten Tierarzt kontrolliert werden. Die Kontrollbescheinigung muss am Tag der Bestossung abgegeben werden. Kranke und nicht kontrollierte Schafe dürfen nicht gealpt werden.
 - 4.1 Moderhinkeprävention (Schaflähme)
Schafe die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke geimpft sein (Bescheinigung des Tierarztes) und durch ein Klauenbad getrieben worden sein. Das Klauenbad wird durch die Burgerschaft zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf soll der Burgersäckelmeister kontaktiert werden.

4.2 Die Schafe müssen gemäss Absprache mit dem Burgersäckelmeister markiert oder gezeichnet sein.

4.3 Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Alp, werden diese durch den Burgersäckelmeister auf Kosten der Eigentümer abgetrieben.

5. Behirtung der Schafe

Die Schafe werden behirtet. Die Behirtung kümmert sich um die Tiergesundheit und die Beweidung des Alpgebietes. Die Burgersäckelmeister und Sanner führen drei Läcktage durch.

6. Alpabfahrt

Die Schafe werden am letzten Augustwochenende durch den Burgersäckelmeister und die Sanner aus dem Inneren Aletschji auf die Belalp getrieben. Die Schafe dürfen erst am Schäferssonntag nach der Schafscheid von der Alpe geholt werden. Ausnahmen sind kranke oder verunfallte Tiere nach Absprache mit dem Burgersäckelmeister.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2016 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch den Burgersäckelmeister dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 7. Mai 2020.

Burgerschaft Naters

Michael Ruppen
Burgerpräsident

André Summermatter
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Mai 2020